# Der Anfang vom Ende einer Kunstsammlung: Veräussern, verschenken, vererben oder stiften

Die Auflösung einer Kunstsammlung kann nicht nur mannigfaltige Gründe haben, sondern auch unterschiedliche Ziele verfolgen. Zwei gegensätzliche Wege sind auszumachen. Einerseits geht es um pekuniären Erlös und andererseits um die Weitergabe von Werten bzw. die Nutzung durch nächste Generationen. In allen Fällen, also bei Verkauf, Schenkung, Vererbung oder Stiftung, bilden die Bewertung, Dokumentation und Inventarisierung der Kunst die Grundlage für das weitere Vorgehen.



Von Prof. Dr. Hans Rainer Künzle Titularprofessor Universität Zürich Partner Kendris AG

# 1. Ausgangslage: Bewertung, Dokumentation, Inventarisierung Bewertung

Eine monetäre Bewertung eines Kunstwerkes wird zum ersten Mal vorgenommen, wenn das Artefakt gehandelt und auf den Markt gebracht wird. Die Preisbildung der Unikate hängt dabei nicht nur von Angebot und Nachfrage ab, sondern von sehr unterschiedlichen Faktoren, wie zum Beispiel Liebhabertum, Herkunft (Provenienz), Zustand



Marcus Jacob
Dipl. Konservator-Restaurator FH
Executive MBA; Dip. ITM/TEP
Teamleiter Art Management Kendris AG

und (kunst)historischer Bedeutung. Aber auch die Ausstellungsgeschichte, Publikationen, Trends oder konjunkturelle Schwankungen können den Marktwert beeinflussen. Die Schwierigkeit einer exakten und eindeutigen Bewertung liegt in der Einmaligkeit eines Kunstwerkes selbst begründet (hiervon ausgenommen ist Auflagenkunst). Als gebräuchliches Vehikel hat sich daher der Vergleich mit ähnlichen Werken desselben Künstlers etabliert,



und Birgit Gudat lic. phil. Kunsthistorikerin Team Art Management Kendris AG

die auf dem Sekundärmarkt gehandelt werden.

Steuerbehörden stellen bei ihrer Bewertung gerne auf den Versicherungswert ab, Versicherungen wiederum auf den Ankaufspreis. Ist das Kunstwerk nicht versichert, unterliegt es aber der Vermögenssteuer, kann der sogenannte Verkehrswert auch durch einen Kunstschätzer ermittelt werden. Die Beurteilung, ob ein Kunstschätzer über die notwendigen persönlichen

36

und fachlichen Qualifikationen verfügt, kann sich schwierig gestalten, da es keinen gesetzlich anerkannten Beruf des Kunstschätzers gibt. In den USA gewährleistet die American Appraiser Association (http://www.appraisersassoc. org), dass ihre Mitglieder über die notwendigen Qualifikationen verfügen und nach deren Code of Ethics handeln (http://www.appraisers.org/docs/defaultsource/education/the-asa-principles-ofappraisal-practice-and-code-of-ethics. pdf?sfvrsn=4). In Deutschland können sich Kunstschätzer zum sogenannten öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ernennen lassen.

In der Schweiz existiert keine vergleichbare Organisation wie in den USA, und es besteht auch nicht die Möglichkeit, sich zum Kunstsachverständigen vereidigen zu lassen. Lediglich von gerichtlich bestellten Kunstsachverständigen wird verlangt, dass sie unabhängig und unparteilich agieren. Der Kunstschätzer muss jedoch per se keine fachlichen Anforderungen erfüllen, um als Kunstsachverständiger in einen Zivilprozess in der Schweiz berufen zu werden. Da auch keine Vorschriften zur Bewertung von Kunstwerken existieren, wird meist auf die Richtlinien der American Appraiser Association zurückgegriffen.

### Dokumentation

Eine möglichst umfassende Dokumentation ist heute für jeden Kunstsammler Pflicht. Idealerweise wird in Text und Bild festgehalten, woher das Kunstwerk stammt (Rechnung, Provenienz), ist seine Authentizität zu dokumentieren (Echtheitszertifikat, Catalogue raisonné), ist es konservatorisch und wissenschaftlich zu erschliessen (Expertise, Materialuntersuchungen, Zustandsberichte) und seine kunsthistorische Relevanz aufzuzeichnen (Publikations- und Ausstellungsgeschichte). Hochauflösende Fotografien, die das Werk in seiner Ganzheit erfassen, runden eine einwandfreie Dokumentation ab. Letztere dienen nicht nur der eindeutigen Identifizierung und damit dem Eigentumsnachweis, sondern beeinflussen auch die Wertsteigerung des Kunstwerkes (z.B. wenn das Werk zusammen mit einem bekannten Sammler oder im Atelier des Künstlers fotografiert worden ist). Mit Hilfe von Fotografien können zudem verschiedene Erhaltungszustände dokumentiert werden.

### Inventar

Insbesondere bei umfangreicheren Kunstsammlungen dient das Inventar zur Ordnung, Klassifizierung und eindeutigen Identifizierung der Objekte. Zum internationalen Standard zählt mittlerweile die vom J. Paul Getty Trust 1997 ins Leben gerufene «Object ID» (http://archives.icom.museum/object-id/index.html). Sie legt genaue Richtlinien zur Beschreibung und eindeutigen Identifizierung eines Kulturgutes fest.

Elektronische Datenbanken lösen mehr und mehr handschriftliche Aufzeichnungen ab. Detaillierte Datensätze zu Provenienz, Zustand, Versicherung und Preis(entwicklung) bilden zusammen mit zusätzlichen verfügbaren Informationen die Grundlage für zahlreiche Auswertungen, Listen und Berichte. Ferner dient die Datenbank dazu, die Geschichte des einzelnen Kunstwerkes abzubilden, sei es im Hinblick auf Schäden, Restaurierungen, Leihverkehr oder Publikationen.

# 2. Verkauf

Die Vorgehensweisen, um Kunst zu verkaufen, haben sich durch die moderne Technik vervielfältigt. Im höheren Preissegment erfolgen Verkäufe noch immer hauptsächlich über die klassischen Anbieter, wie Galerien und Auktionshäuser. Diese ermitteln den Wiederverkaufswert und entwickeln Verkaufsstrategien für ganze Sammlungen oder für einzelne Werke daraus. Auch unabhängige Kunstvermittler verfügen über Marktkenntnisse und Kontakte, um Kunstwerke möglichst gewinnbringend zu positionieren. Entscheidend für ein optimales Ergebnis sind unter anderem Verkaufsort und Zeitpunkt, die wiederum Fragen zu Recht, Steuern, Transport und Versicherung auslösen können.

Im unteren und unterdessen mittleren Preissegment setzt sich der Verkauf von Kunst im Internet immer mehr durch. Der direkte Verkaufskanal bietet Vorteile in Bezug auf Schnelligkeit, Einfachheit und Kosteneffizienz. Er birgt aber auch die typischen Gefahren

des World Wide Web. Bei der Fülle von Online-Auktionen, virtuellen Galerien und Kunstversandhäusern bedarf es Erfahrung und zeitintensiver Recherche, um die Spreu vom Weizen zu trennen. Nicht alle Kunstwerke eignen sich für den Verkauf über Internet-Plattformen, da keine noch so gute Abbildung und Beschreibung den persönlichen Augenschein ersetzen kann. Besonders bei hochpreisiger Kunst ist dies die Regel. Neben den reinen Handelsplattformen im Netz, die sich als Vermittler zwischen Verkäufer und Käufer verstehen (und nicht als eigentliche Vertragspartner auftreten), investieren auch die einschlägigen Auktionshäuser in den Verkauf via Internet. Diese Institutionen stehen mit ihrem guten Namen und der notwendigen Sorgfaltspflicht dahinter. Bemerkenswert bleibt die Tatsache, dass mittlerweile auch andere Internet-Anbieter Kunstwerke in Millionenhöhe aufgrund einer Abbildung verkaufen.

Verkauft eine Privatperson Kunst, kann sich die Frage stellen, ob ein steuerfreier Kapitalgewinn oder steuerbares Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit vorliegt. Insbesondere die Häufigkeit von An- und Verkäufen, die Besitzdauer, das planmässige Vorgehen, besondere Fachkenntnisse, der Einsatz von Fremdmitteln und die Reinvestition des Erlöses stellen Kriterien dar, welche auf eine selbständige Handelstätigkeit schliessen lassen. Ist diese zu bejahen, unterliegen die dabei erzielten Gewinne der Einkommensbesteuerung und der AHV. Allfällige Verluste aus der Handelstätigkeit können auf der anderen Seite vom Einkommen in Abzug gebracht werden. Die Praxis in den einzelnen Kantonen ist unterschiedlich. Allfällige Transaktionen sind vorgängig auf deren steuerliche Auswirkungen zu untersuchen.

Das schweizerische Urheberrecht (URG) kennt das sogenannte *Folgerecht* (Droit de suite), von welchem die Erben profitieren, zwar noch immer nicht. Beim internationalen Kunsthandel ist aber darauf zu achten, ob nicht ausländisches Recht anwendbar ist (etwa die Folgerechtsrichtlinie 2001/84/EG) und somit dennoch das Folgerecht gilt.

# 3. Verschenken und vererben

Schenkungen an spätere Erben stellen immer einen Erbvorbezug dar, auch wenn sie nicht als solche bezeichnet werden. Bei Schenkungen an spätere Erben (auch Kunsteinrichtungen und Museen) stellt sich die Frage, ob diese Zuwendungen (gegenüber den gesetzlichen Erben) auszugleichen seien (Art. 626 ZGB). Zu dieser Frage sollte sich der Schenkungsvertrag oder die letztwillige Verfügung des Schenkers äussern.

Bei Schenkungen an Dritte (typischerweise Kunsteinrichtungen oder Museen) ist die Frage der Herabsetzung (Art. 527 ZGB) besonders zu beachten. Wenn durch solche Schenkungen pflichtteilsgeschützte Erben in ihrer Rechtsstellung verletzt sein könnten (was wegen der Bewertung zum Todeszeitpunkt allerdings erst nach dem Tod des Schenkers feststeht), müssen diese Erben in die Transaktion eingebunden werden, um spätere Rückforderungen durch sie zu vermeiden (zu einem solchen Fall vgl. BGH IV ZR 249/02 vom 10. Dezember 2003 [Stiftung Frauenkirche Dresden]).

Kunst kann innerhalb der Familie oder an sogenannte «Nichtverwandte» vererbt werden. Letzteres können auch Museen oder andere Institutionen sein. Das grösste Hindernis sind die hohen Pflichtteile der gesetzlichen Erben in der Schweiz, welche für Kinder (3/4), Ehegatten (1/2) und Eltern (1/2) betragen und als Bruchteil des gesetzlichen Erbteils definiert sind (Art. 471 ZGB). Die aufgrund der Motion Gutzwiller laufende Revison des Erbrechts dürfte dazu führen, dass diese Pflichtteile reduziert und insbesondere der Pflichtteil der Eltern abgeschafft wird. Damit wird der Erblasser in einigen Jahren eine grössere Verfügungsfreiheit erhalten.

Bei einem Kunstnachlass sind fachgerechte Behandlung und allenfalls Sicherungsmassnahmen notwendig (Art. 551 ff. ZGB). Da Kunstgegenstände für fachunkundige Erben als Vermögensanlage wenig geeignet sind, ist zu überlegen, ob vor einer Erbteilung ein Teil oder der ganze Nachlass (unter fachkundiger Anleitung) liquidiert werden soll.

Bei Kunstsammlungen im Nachlass stellt sich häufig auch die Frage, ob

der Erblasser die Kunst genügend deklariert hatte. Gegebenenfalls ist ein Nachsteuerverfahren durchzuführen. Die Erben profitieren von einem vereinfachten Verfahren, und sie müssen nur 3 Jahre nachversteuern (statt der sonst üblichen 10 Jahre). Die Erbschafts- und Schenkungssteuern sind in der Schweiz für Ehegatten und direkte Nachkommen auf kantonaler Ebene fast vollständig abgeschafft worden (vgl. Kendris Jahrbuch 2014/2015, S. 143 ff.). Grosse Unterschiede und teilweise auch Unklarheiten herrschen jedoch bei Stiefkindern und Konkubinatspartnern. Können einzelne Kunstwerke noch als Hausrat qualifiziert werden, fällt in den meisten Kantonen keine Erbschaftssteuer an. In den Kantonen Genf und Jura können Kunstwerke zur Bezahlung der Schenkungssteuer verwendet werden. Schenkungen von Kunstwerken an gemeinnützige Organisationen oder Museen sind von der Schenkungssteuer befreit. Der Schenker kann zudem bis maximal 20% seines Nettoeinkommens von der Einkommenssteuer abziehen.

Die Situation könnte sich grundlegend ändern, wenn am 14. Juni 2015 (Volksabstimmung) eine *nationale Erbschaftssteuer* eingeführt würde, welche – über einem Freibetrag von 2 Mio. Franken – eine Steuer von 20% auf dem Nachlass vorsieht.

Im Ausland wird die Schenkungssteuer in einzelnen Ländern auch vom Beschenkten erhoben, so beispielsweise in Deutschland. Die meisten *Doppelbesteuerungsabkommen*, welche die Schweiz in diesem Bereich abgeschlossen hat (vgl. dazu das Kendris Jahrbuch 2014/2015, S. 207 ff.), beschränken sich in der Regel nur auf die Erbschaftssteuer und erfassen die Schenkungssteuer nicht.

# 4. Stiften (Stiftungen und Trusts)

Kunstsammlungen können auch in Stiftungen oder Trusts eingebracht werden, was viele Beispiele im In- und Ausland zeigen. Bekannt sind die Oskar Reinhart Stiftung in Winterthur oder die Sammlungen der beiden Maler Carl August Liner und Carl Walter Liner, die ins Kunstmuseum Appenzell eingebracht wurden. Prominentestes Beispiel eines Trusts ist der Getty

Trust, welcher das Getty Museum in Los Angeles betreibt.

Die Geschichte zeigt, dass bei Stiftungen fehlende Flexibilität ein Problem sein kann (bei der Oskar Reinhart Stiftung mussten 2015 die Statuten angepasst werden [Lockerung der Auflagen zur Hängung der Werke]). Ferner ist darauf zu achten, dass neben den Kunstwerken auch finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit der laufende Betrieb sichergestellt werden kann (hinter dem Kunstmuseum Appenzell steht die Heinrich Gebert Kulturstiftung Appenzell). Wenn erhebliche finanzielle Mittel verfügbar sind, können auch Neuerwerbungen damit finanziert werden (Paul Getty hat bei seinem Ableben sein Vermögen von schätzungsweise 2 Mrd. US\$ in den Getty Trust eingebracht).

# 5. Fazit / Schlusswort

Kunstkäufer sind häufig von Leidenschaft geprägt. Stimmen Kaufpreis und Authentizität des Werkes, werden deshalb Due-Diligence-Fragen gerne ausgeblendet. Doch die steigenden Anforderungen an die Sorgfaltspflicht im Kunsthandel werden sich zweifellos zunehmend auch auf den Privatsammler auswirken – spätestens dann, wenn ein Werk ohne ausreichende Dokumentation veräussert, verschenkt, vererbt oder gestiftet werden soll. Umso wichtiger ist die möglichst lückenlose Dokumentation sowie professionelle Inventarisierung und Archivierung aller vorhandenen Informationen in einer geeigneten Datenbank. Für Kunsthändler besteht gemäss KGTG (Art. 16 Abs. 2 lit. c) bereits jetzt eine Buchführungs- und 30jährige Aufbewahrungspflicht für sämtliche Informationen im Zusammenhang mit Kulturgütern.

Die Beurteilung der steuerlichen Konsequenzen beim Veräussern, Verschenken, Vererben oder Stiften sind jeweils auf den Einzelfall bezogen – allgemein gültige Aussagen sind nicht möglich. Es ist daher empfehlenswert, die steuerlichen Aspekte im Vorfeld jeweils durch einen qualifizierten Steuerexperten gründlich abklären zu lassen.

h.kuenzle@kendris.com m.jacob@kendris.com b.gudat@kendris.com www.kendris.com